

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 32 (1959)

Heft: 9

Artikel: Der Lohnausgleich

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-517354>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Quartiermeister und Fourier hoch zu Pferd, und hinter ihnen dampfte das ersehnte Fahrzeug heran. Einen Augenblick lang empfand auch ich das angenehme Gefühl einer geretteten Situation, doch dann überstürzten sich die Ereignisse. Die sechs Zugpferde nahmen alle Unebenheiten der höckerigen Alpweide mühelos, als aber der schwankende Wagen vor unseren Augen auffuhr, kippte er unvermittelt um. Der Küchenchef hatte zuvorkommenderweise die Kochkessel bereits geöffnet, und Suppe, Spaghetti und was sonst noch vorhanden war, ergoss sich in den Morast. Wir wussten nicht, sollten wir fluchen oder lachen, bis Kanonier Graf das befreiende Wort fand: «Die Sauerei chönd er denn bis morn selber tarne!» Und so schlüpfen wir nicht vergnügt aber doch schmunzelnd in die Zelte und erwarteten die Schiessübung, bei der — wie wir später sagten — die Fahrküche die erste Salve herausgelassen hatte. Lt. Schmid, Feldbatterie 58

Verpflegung im Manöver

Am frühen Morgen inspiziert der Brigadier eine Vorpostenstellung im Manöverraum. Ein Gefreiter meldet seine Gruppe: «Herr Oberstbrigadier, Gruppe Bünzli in Stellung.» Der Kommandant erkundigte sich, wann die Leute gefrühstückt hätten. Der Gefreite erklärt: «Wir haben nicht gefrühstückt.» Worauf der Kommandant sich erkundigt, wann die Gruppe das letztmal gegessen hätte. Gefreiter: «Heute früh um fünf Uhr, Herr Brigadier.» «Dann haben Sie also doch gefrühstückt?» erwähnt nun der Inspizierende. «Nein», erwiderte der Gefreite, «das war das gestrige Nachtessen.» Oblt. Schwarz, Stab 3. AK

Der Lohnausgleich

Schon kurz nach der Mobilmachung zeigte es sich, dass die bisherige Regelung der Fürsorge für die Familien der unter den Fahnen stehenden Wehrpflichtigen sozialpolitisch nicht zu befriedigen vermochte. Die Ansätze der zur Ausrichtung gelangenden Wehrmannsnotunterstützungen waren für die langen Dienstleistungen offensichtlich zu niedrig. Ausserdem musste vor deren Gewährung die wirtschaftliche Lage eines jeden Wehrpflichtigen, der darauf Anspruch erhob, eingehend abgeklärt werden. Diese «Durchleuchtung», die den Wehrmannsnotunterstützungen den Beige-



Eine Dislozierung im Réduit: Festgefahrene Fahrküche in den Freiburger Alpen
Cliché: Librairie Payot, Lausanne

schmack der Armenunterstützung gab, hielt viele Wehrpflichtige von der Einreichung eines Hilfsgesuches ab.

Zur Behebung dieser Nachteile und zur möglichst weitgehenden Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der aktivdienstleistenden Wehrpflichtigen und ihrer Familien wurde *eine grundsätzlich neue Ordnung* getroffen, die — wenngleich durch Vollmachtenbeschlüsse eingeführt — als «Lohnausgleich oder «Wehrmannsschutz» binnen kurzem von der Zustimmung des ganzen Volkes getragen wurde.

Am 29. Dezember 1939 erging zu Gunsten der Unselbständigerwerbenden mit Wirkung ab 1. Februar 1940 der Bundesratsbeschluss über die *Lohnersatzordnung* (LEO); am 1. Juli 1940 trat die *Verdienstersatzordnung* für die Selbständigerwerbenden (VEO) und — erst kurz vor Ende des Zweiten Weltkrieges — am 1. April 1945 die *Studienausfallordnung* (StuO) in Kraft. Über die dadurch eingeführten Entschädigungsarten und die Entwicklung der Entschädigungsansätze vom Anfang bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges und — zum Vergleich — der am 1. Januar 1953 in Kraft getretenen Erwerbsersatzordnung (EO) sowie der auf 1. Januar 1960 beschlossenen weiteren Erhöhungen gibt die nachstehende Tabelle Aufschluss.

Beträge in Franken pro Tag

Entschädigungsart	LEO		VEO		StuO	EO	
	1940	1945	1940	1945	1945	1953	1960
Haushaltsentschädigung	2.90/4.50	4.50/11.—	*	1.—/5.50	*	4.—/12.—	5.—/15.—
Entschädigung für Alleinstehende	0.50	1.—/3.60	*	1.50/2.—	1.60	1.50/3.50	2.—/6.—
Kinderzulagen	1.—/1.80	1.15/2.10	— .50/1.80	1.—/2.10	*	1.50	2.—
Betriebszulagen	*	*	1.—/3.75	1.50/2.50	*	2.—	3.—
Unterstützungszulage (für die 1. unterstützte Person)	1.80	7.40	— .50	3.50	*	3.—	4.—
Höchstbetrag der gesamten Entschädigung							
a) absolut	12.—	19.—	10.—	17.—	*	21.50	31.—
b) in Prozenten des vordienstlichen Einkommens	80/90	90	*	*	*	80	90

In der Zeit vom Inkrafttreten des Wehrmannsschutzes bis Ende Juli 1945 — der Aktivdienst ist auf den 20. Juli 1945 als beendet erklärt worden — wurde an Lohn-, Verdienst- und Studienausfallentschädigungen insgesamt ein Betrag von 1 207 Millionen Franken ausgerichtet. Demgegenüber wurde während des Ersten Weltkrieges ein Betrag von 60 Millionen Franken an Wehrmannsnotunterstützungen ausbezahlt.

Dieses für die Schweiz damals neuartige Sozialwerk wirkte sich psychologisch, volkswirtschaftlich und bevölkerungspolitisch ausserordentlich günstig aus. Dessen Durchführung wäre ohne die verantwortungsbewusste, zuverlässige und speditive Mitarbeit der Truppenrechnungsführer nicht möglich gewesen. Diese stellten im Laufe des Aktivdienstes mehr als zehn Millionen Meldekarten aus wobei damals, wie aus dem beigedruckten Faksimile zu ersehen ist, von jeder Meldekarte drei Abschnitte ausgefüllt werden mussten. Dazu hatten sie alle Meldekarten zu adressieren, weil sie diese an die Ausgleichskassen und Arbeitgeber zuzustellen hatten.

Für die Bewältigung dieser ausserordentlich grossen Arbeit haben die Truppenrechnungsführer den Dank von Volk und Behörden verdient.

Bundesamt für Sozialversicherung, Unterabteilung AHV und EO